

Hausordnung für die Benutzung des Kronensaals in Weingartsgreuth

Der Kronensaal dient den Bürgern des Marktes Wachenroth als Kommunikationsstätte sowie dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben aller Bürgerinnen und Bürger.

Der Kronensaal kann öffentlich und privat genutzt werden.

Beschreibung: Diese Hausordnung gilt für den Kronensaal in Weingartsgreuth des Marktes Wachenroth.

§ 1

Hausrecht

Das Hausrecht wird durch den Bürgermeister des Marktes Wachenroth ausgeübt. Der 1. Bürgermeister kann das Hausrecht an seine Stellvertreter und Mitarbeiter des Marktes Wachenroth übertragen. Allen Anweisungen betreffs der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sind unbedingt Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen diese Hausordnung können Personen aus den öffentlichen Einrichtungen verwiesen und ein Betretungsverbot ausgesprochen werden.

§ 2

Vermietung

1. Es besteht die Möglichkeit, dass private und juristische Personen die Räumlichkeiten zu Veranstaltungszwecken anmieten können. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.
2. Die angemieteten Räumlichkeiten sind durch den Nutzer im gleichen Zustand zu übergeben, wie sie übernommen worden sind.
3. Für die angemieteten Räumlichkeiten übt während der Nutzungszeit, zusätzlich zur Regelung nach § 1, der jeweilige Nutzer das Hausrecht gegenüber dem Dritten aus.
4. Die Vermietung von Räumlichkeiten wird durch den Markt Wachenroth koordiniert. Die Erhebung von Nutzungsentgelten ist in der Nutzungsentgeltordnung für den Kronensaal geregelt.
5. Eventuell entstandene Schäden sind sofort bei der Rückgabe der Mietsache zu melden, und werden zu Lasten des Nutzers beseitigt.

§ 3

Nutzungsbestimmungen

1. In allen durch diese Hausordnung betroffenen Räumen besteht absolutes Rauchverbot. Sollte vor dem Gebäude geraucht werden, ist unbedingt Rücksicht auf die Nachbarschaft zu nehmen
2. Es ist nicht gestattet, Tiere mit in die Räume zu nehmen.
3. Alle Räumlichkeiten, eingeschlossen das Mobiliars und aller Gerätschaften, sind pfleglich zu behandeln. Ohne Erlaubnis des Vermieters sind keine Einrichtungsgegenstände oder Geräte

aus dem Gebäude zu entfernen oder im Außenbereich aufzustellen. Dies gilt auch für die Sommermonate und im Besonderen für Familienfeiern.

4. Mit der Schlüsselübergabe an den Nutzer wird die gültige Hausordnung anerkannt. Der Schlüssel für den Kronensaal ist im Rathaus zu den allgemeinen Öffnungszeiten abzuholen. Die Rückgabe hat spätestens um 10.00 Uhr des auf die Veranstaltung/Nutzung folgenden Kalendertages zu erfolgen. Muss durch eine verspätete Übergabe eine andere Veranstaltung/Nutzung ausfallen, hat der Benutzer ein zusätzliches Benutzungsentgelt in Höhe eines weiteren Tages zu zahlen.
5. Es wird darauf hingewiesen das Jugendschutzgesetz einzuhalten.
6. Bei der Benutzung der Küche sind die Hygienevorschriften (HACCP) zu beachten. Das Geschirr muss gereinigt und ordnungsgemäß eingeräumt sein.
7. Die Verwendung von Einweggeschirr ist verboten.
8. Jeglicher Gebrauch von pyrotechnischen Artikeln (Feuerwerkskörpern, Tischfeuerwerke, Wunderkerzen) und offenen Feuer ist in den Räumen verboten.
9. Vor dem Verlassen der Räume sind Fenster und Türen sicher zu schließen, in der Küche und Toilette die Wasserhähne zu kontrollieren, die Heizung/Heizkörper sind frostsicher abzdrehen und die elektrischen Geräte abzustellen.
10. Die der Gemeinde gehörende Tischwäsche und Handtücher sind bei privater Nutzung durch den jeweiligen Nutzer in einem vereinbarten Zeitraum zu reinigen und zurückzugeben.
11. Die benutzen Räume und Anlagen sind bis zum vereinbarten Termin in einwandfreiem Zustand zu übergeben. Hierzu wird ein Übergabeprotokoll erstellt.
12. Ab 22.00 Uhr müssen die Fenster und Türen geschlossen bleiben. Die Musikbeschallung im Saal ist auf das erforderliche Maß zu reduzieren. Auf die Nachtruhe der Anwohner ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.
13. Sämtliches Papiermaterial, Programmhefte, Dekorationsmaterial sowie der Abfall ist zu entfernen und mitzunehmen. Der angemietete Raum ist so sauber zu verlassen, dass er nachfolgenden Mietern gleich übergeben werden kann.
14. Bei öffentlichen Veranstaltungen wird die Sperrstunde auf 01.00 Uhr begrenzt. In Ausnahmefällen wird die Sperrstunde auf 03.00 Uhr verlängert. Dies ist jedoch nur auf vorherige Beantragung bei der Verwaltung des Markt Wachenroth möglich.
15. Grundsätzlich gilt, dass alle öffentlichen Veranstaltungen beim Markt Wachenroth anzumelden sind. Die weiteren notwendigen Anmeldungen (GEMA) hat der Veranstalter vorzunehmen.
16. Bei Veranstaltungen sind alle Vorkehrungen zu treffen, die eine Belästigung oder gar Störung der Nachbarschaft ausschließen.
17. Soweit dies von der Art bzw. dem Umfang der Veranstaltung her geboten ist, hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass Sanitätskräfte in ausreichender Zahl für die in einem etwaigen Unglücksfall ggf. notwendig werdende Erste Hilfe zur Verfügung stehen.

Zusammenfassung:

Bei Nichteinhaltung der in § 3 aufgeführten Nutzungsbestimmungen behält sich der Markt Wachenroth ausdrücklich gemäß § 1 (Hausrecht) das Recht vor, die Veranstaltung, egal ob öffentlich oder privat, abzubuchen. Spezielle Anordnungen eines verantwortlichen Gemeindebeauftragten sind zu befolgen.

Sollten durch diese Maßnahmen dem Markt Wachenroth weitere Kosten entstehen, sind diese – zusätzlich zu den normalen Nutzungsgebühren – der Gemeinde durch den Nutzer zu ersetzen, und zwar unabhängig davon, ob diese durch ihn, seine Beauftragten oder seine Besuchern verursacht wurden.

§ 4

Haftung

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Markt Wachenroth in den Räumen entstehen und die durch ihn, seine Beauftragten oder Besucher verursacht werden und hat diese unaufgefordert anzuzeigen/abzugeben.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf Haftungsansprüche gegen den Markt Wachenroth und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Markt Wachenroth und deren Bediensteten oder Beauftragten.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Marktes Wachenroth als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

Für Geld, Wertsachen, Garderobe sowie für alle mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände des Benutzers, seiner Bediensteten und Besucher seiner Veranstaltung wird keine Haftung übernommen.

Markt Wachenroth, den 01.06.2022


Gleitsmann

1. Bürgermeister